

**Satzung  
zur Änderung der Friedhofsatzung**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2 und 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz Baden-Württemberg) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.06.2007 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung vom 24.03.1992 beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre, derer in Urnenkammern 15 Jahre.“

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) auf dem Friedhof Markdorf
  - Reihengräber
  - Urnenreihengräber
  - Urnenreihengräber (anonym)
  - Wahlgräber
  - Urnenwahlgräber
- b) auf dem Friedhof Bergheim
  - Reihengräber
  - Urnenreihengräber
  - Urnenreihen-kammern
  - Wahlgräber
  - Urnenwahlgräber

-Urnenwahlkammern

c) auf dem Friedhof Hepbach

- Reihengräber
- Urnenreihengräber
- Wahlgräber
- Urnenwahlgräber

d) auf dem Friedhof Ittendorf

- Reihengräber
- Urnenreihengräber
- Urnenwahlgräber

Ort und Lage der Gräber und Urnenkammern sind in den Belegungsplänen ausgewiesen.“

3. In § 12 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für die Beisetzung von Urnen in Urnenkammern werden Nutzungsrechte auf die Dauer von 15 Jahren verliehen.“

4. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„Urnenkammern sind bauliche Anlagen zur Beisetzung von Aschen. §§ 11 und 12 gelten entsprechend.“

5. § 15 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(7) Besondere Gestaltungsvorschriften gelten

a) auf dem Friedhof Markdorf in den Feldern E/1, E/2, E/3, E/5, E/8, E/9, E/11, E/12, E/14, E/15,

b) auf dem Friedhof Bergheim in Feld E.“

6. In § 15 wird nach Abs. 8 folgender Absatz angefügt:

„(9) Urnenkammern dürfen nur mit den von der Gemeinde beschafften Schriftplatten ausgestattet werden. Das Anbringen von Gesimsen, Blumenvasen, Blumenschmuck, Pflanzgefäßen, Grablichtern u.ä. ist nicht zulässig. Aufgesetzte Schriften und Ornamente sowie Befestigungsteile müssen aus nichtoxidierenden Materialien bestehen.“

### **Artikel 2**

Das Gebührenverzeichnis wird neu gefasst und ist dieser Satzung als Anhang beigefügt.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anhang

Markdorf, den 12. Juni 2007  
Bürgermeisteramt Markdorf  
Gerber, Bürgermeister

---

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist erfolgt durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Markdorf Nr. 24/2007 vom 15.06.2007; sie ist damit am 16.06.2007 in Kraft getreten.

# Gebührenverzeichnis zur Friedhofsatzung Markdorf

Nr.	Gebührenart / Leistungsbeschreibung	Gebührensatz in Euro			
		abweichend auf dem Friedhof			
		Bergheim	Hepbach	Ittendorf	
<b>1</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>				
1.1	Ausstellung eines Leichenpasses	25,00			
1.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	10,00			
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Aschen und Gebeinen	100,00			
1.4	Zulassung von Gewerbetreibenden				
1.4.1	befristet	15,00			
1.4.2	unbefristet	50,00			
1.5	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals für				
1.5.1	Reihengräber	25,00			
1.5.2	Mehrstellige Gräber	35,00			
1.5.3	Urnengräber	25,00			
<b>2</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>				
2.1	Erdbestattung (Grundgebühr)				
	Mit der Grundgebühr sind abgegolten die Tätigkeit der Verwaltung, des Bestattungsordners, das Öffnen und Schließen des Grabes, die Bestattung sowie der Transport der Kränze zum Grab. Sie beträgt für				
2.1.1	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	500,00			
2.1.2	Kinder bis 10 Jahre im Kinderfeld	400,00			
2.2	Urnenbeisetzung (Grundgebühr)				
	Mit der Grundgebühr sind abgegolten die Tätigkeit der Verwaltung, des Bestattungsordners, das Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Kammer, die Bestattung sowie der Transport der Kränze zum Grab. Sie beträgt				
2.2.1	im Urnengrab	300,00			
2.2.2	in der Urnenkammer	245,00			
<b>3</b>	<b>Grabnutzungsgebühren</b>				
3.1	Überlassung eines Reihengrabes				
3.1.1	Erdbestattung				
3.1.1.1	Erwachsene	550,00	400,00	400,00	350,00
3.1.1.2	Kinder bis 10 Jahre	250,00			
3.1.2	Urnenbeisetzungen				
3.1.2.1	Urnenreihengrab	300,00	230,00	230,00	230,00
3.1.2.2	Urnenreihengrab (anonym)	140,00			
3.1.2.3	Urnenreihen-kammer	900,00			
3.2	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten				
3.2.1	Wahlgrab, je Einzelgrabstelle	1200,00	1000,00	1000,00	
3.2.2	Urnenwahlgrab, je Einzelgrabstelle	350,00	250,00	250,00	250,00
3.2.3	Urnenwahlkammer (bis zu 3 Urnen)	1280,00			
3.2.4	Verleihung für eine abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll berechnet.				

Nr.	Gebührenart / Leistungsbeschreibung	Gebührensatz in Euro		
		abweichend auf dem Friedhof		
		Bergheim	Hepbach	Ittendorf
<b>4</b>	<b>Gebühren für sonstige Leistungen</b>			
4.1	Sargträger, pro Person	40,00		
4.2.1	Benutzung der Aussegnungshalle	160,00		
4.2.2	Benutzung der Leichenhalle, bis zu 3 Tagen	130,00		
4.2.3	Benutzung ab dem 4. Tag, je Tag	50,00		
4.2.4	Kühlzelle, je Tag	50,00		
4.2.5	Benutzung des Vorbereitungsraums (Sektionsraum)	40,00		
4.2.6	Benutzung der Friedhofskapelle		75,00	75,00
4.2.7	Benutzung der Orgel	35,00		
4.3	Ausgrabung von Leichen			
4.3.1	mit einer Ruhezeit über 20 Jahre	1600,00		
4.3.2	mit einer Ruhezeit unter 20 Jahre	2100,00		
4.4	Ausgrabung und Umbettung von Urnen			
4.4.1	Ausgrabung einer Urne	420,00		
4.4.2	Umbettung einer Urne	530,00		
4.5	Verlegung von Trittplatten			
4.5.1	Gräber für Erdbestattungen	200,00		
4.5.2	Urnengräber	90,00		
4.6	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 auf die Gebühr nach Ziffer 3.1 bis 3.2.4 vom Zuschlag sind befreit:	100%		
	a) Verstorbene, die vor ihrem Tod außerhalb der Stadt Markdorf in einem Heim, einer Anstalt oder einer ähnlichen Einrichtung Wohnung genommen haben, jedoch unmittelbar davor in Markdorf wohnhaft waren;			
	b) Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes, die früher in Markdorf gewohnt haben und hier in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht für sich oder den Ehegatten erworben haben.			
<b>5</b>	<b>Sonderfälle</b>			
	Alle hier nicht vorgesehenen Leistungen werden von Fall zu Fall kostenecht unter Berücksichtigung eines 15%-igen Verwaltungskostenzuschlages abgerechnet.			